

Satzung

über Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungszentrum Hörster Heide“ im Ortsteil Milte.

Vom 07.09.2015

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich in Warendorf den Bebauungsplan Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungszentrum Hörster Heide“ aufzustellen. Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre zur Sicherung dieser Planung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit den Plangebietsgrenzen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungszentrum Hörster Heide“ und erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 179, 191-196, 199-202, 207-209, 215-226, 228, 229, 233-239, 244-253, 256, 258-263, 266-272, 274, 275, 277, 278, 283, 289, 296, 297, 299-339, 342-344, 346-349 in Flur 609, Gemarkung Milte.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Hinweise

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

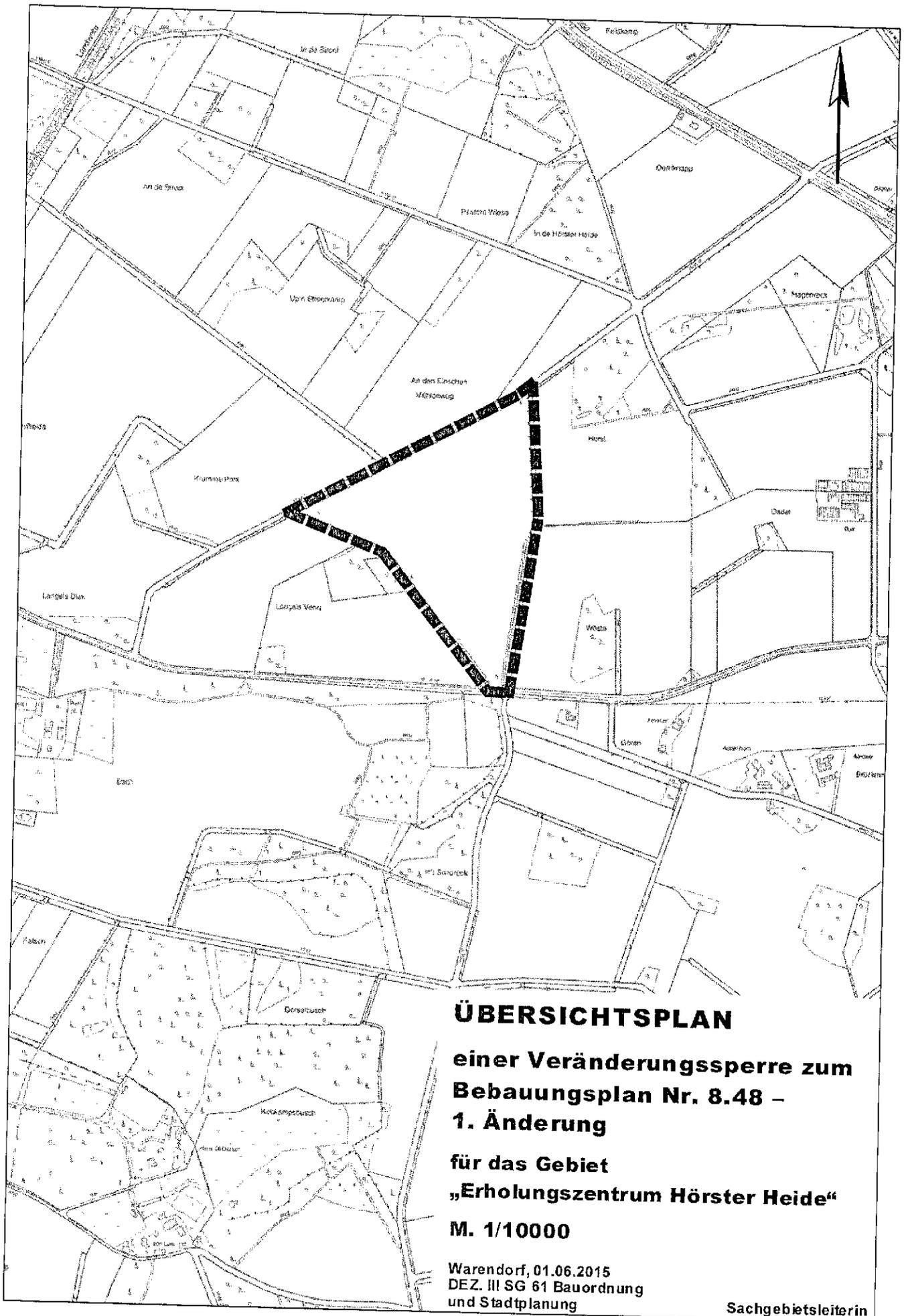
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 07.09.2015

Jochen Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

**einer Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 8.48 –
1. Änderung**

**für das Gebiet
„Erholungszentrum Hörster Heide“**

M. 1/10000

Warendorf, 01.06.2015
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Sachgebietsleiterin

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungsgebiet Hörster Heide“ im Raum Milte

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 07.09.2015

Gez.

Jochen Walter
Bürgermeister